



Jochen-Konrad Fromme
Mitglied des Deutschen Bundestages

Abs.: J.-K. Fromme, MdB, Platz der Republik, 11011 Berlin

An die
Föderalismuskommission
über die Leitung des Sekretariats

Herrn Dr. Peter Struck
Deutscher Bundestag

Herrn Günther H. Oettinger
Staatsministerium Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Str. 15
70184 Stuttgart

Per E-Mail: komm-bundesrat@bundestag.de

Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: 030 227 77247
Fax: 030 227 76756

Wahlkreis
38275 Haverlah
Bäckerweg 2
Tel.:05341 833205
Fax: 05341 331956
Email:
jochen-konrad.fromme@bundestag.de

Berlin, den 04.03.2009
H:\FöKo II\BT-2008-1069-a-Föko II -Brief
Fromme an Vors Art 115 GG und AG-04-03-
09.doc

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsunterlage
055

Artikel 115 GG und Ausführungsgesetz - Ergänzungsantrag

Sehr geehrte Herren Vorsitzenden,

ich habe am letzten Donnerstag an der Interims-Arbeitsgruppe, die die Textvorschläge für die nächste Kommissionsitzung am 5. März 2009 nochmals überarbeiten sollte, teilgenommen. In der Diskussion um die Bedeutung des Kontrollkontos zeigte sich, dass hier möglicherweise ein Dissens versteckt sein könnte. Neben der "strukturellen" der "konjunkturellen" Verschuldungskomponente in Art. 115, Abs. 2, S. 2 und 3 GG und der Ausnahmeklausel nach Art. 115, Abs. 2, S. 6 GG gibt es nach meinem Verständnis keine weitere Kreditermächtigung für den Bundesgesetzgeber. Das Kontrollkonto dient lediglich zur Behandlung von den Fällen, in denen die tatsächliche Kreditaufnahme von der zulässigen Kreditobergrenze abweicht, etwa weil sich bestimmte haushaltsrelevante Annahmen in Jahresverlauf als unzutreffend erweisen. Das Kontrollkonto ist aber keineswegs als vierte Option der Kreditermächtigung konzipiert.

Um an dieser Stelle möglichen Irritationen von vorneherein keinen Raum zu geben, schlage ich vor, entsprechende Klarstellungen im Begründungsteil vorzunehmen. Ich bitte, meine beigefügten Änderungsvorschläge zu übernehmen.

Auch Sie, Herr Vorsitzender Dr. Struck, haben Nachbesserungsbedarf gesehen (Prot. 12. Febr. S 564).

Ich reiche diesen Vorschlag schriftlich ein, weil ich wegen eines Termins, den ich nicht beeinflussen kann, nicht sicherstellen kann, daß ich pünktlich an der Kommissionsitzung teilnehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Konrad Coenen

Anlage: Ergänzungsvorschläge zur Begründung zu Art. 115 Abs. 2 Satz 4 GG und § 8 AG zu Art. 115 GG

Art. 115 Abs. 2, Satz 4 GG:

⁴ Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach Satz 1 bis 3 zulässigen Kreditobergrenze werden auf einem Kontrollkonto erfasst; Belastungen, die den Schwellenwert von 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt überschreiten, sind konjunkturgerecht zurückzuführen.

In Satz 4 wird gewährleistet, dass die neue Schuldenregel nicht nur die Aufstellung des Bundeshaushaltes erfasst, sondern darüber hinaus dessen Vollzug. Abweichungen der Kreditaufnahme im Haushaltsvollzug von der Soll-Kreditaufnahme sind in der Praxis kaum zu vermeiden. Diese Abweichungen sollen aber über das einzelne Haushaltsjahr hinaus verbucht werden. Hierdurch wird im Zusammenhang mit der vorgesehenen Ausgleichspflicht vermieden, dass die in Satz 2 normierte Obergrenze für die strukturelle Verschuldung maßgeblich und dauerhaft überschritten wird. Satz 4 erlaubt keinesfalls bereits bei der Haushaltsaufstellung eine zusätzliche Kreditermächtigung neben der nach den Sätzen 2, 3 und 6.

Eine Über- bzw. Unterschreitung der Grenze des Satzes 2 kann beispielsweise darauf beruhen, dass die tatsächlichen Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung sich anders gestaltet haben, als bei Aufstellung des Haushalts angenommen. Um dies festzustellen, wird der konjunkturelle Verschuldungsspielraum anhand der tatsächlichen Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes des abgelaufenen Haushaltsjahres neu berechnet und aus der Gesamtkreditaufnahme heraus gerechnet, um die tatsächliche strukturelle Kreditaufnahme zu ermitteln. Danach erfolgt ein Abgleich mit der nach Satz 2 zulässigen strukturellen Verschuldung unter Einbeziehung der finanziellen Transaktionen (vgl. hierzu Satz 5 sowie § 7 des Ausführungsgesetzes). Positive wie negative Abweichungen werden auf dem Kontrollkonto verbucht. Durch die ab Erreichen des Schwellenwertes normierte Rückführungspflicht wird sichergestellt, dass die Regelgrenze für die strukturelle Verschuldung weder erheblich noch dauerhaft überschritten wird. Im Übrigen werden generell, insbesondere auch unterhalb des Schwellenwertes, Belastungen des Kontrollkontos bereits durch die Buchung von positiven Abweichungen ganz oder teilweise zurückgeführt.

Die Einzelheiten sind in § 7 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 115 Grundgesetz geregelt.

Ausführungsgesetz zu Art. 115 GG:

§ 8 Abweichungsrechte bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan

Durch diese Vorschrift werden die Regelungen des Artikels 115 Absatz 2 Satz 4 und 5 Grundgesetz zum Kontrollkonto für den Fall konkretisiert, dass im Haushaltsvollzug ein Nachtragshaushalt erforderlich wird. Denn die tatsächliche Inanspruchnahme dieser im Rahmen des Vollzugs erforderlich gewordenen zusätzlichen Kreditaufnahme wird

Gelöscht: ermächtigung

Gelöscht: H:\FöKo I\BT-009-Änderungsvorschlag Fromme-04-03-09-Fromme5.3.doc

	nach der Systematik des Artikels 115 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz auf dem Kontrollkonto verbucht.
¹ Bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan kann die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 ermittelte zulässige Kreditaufnahme bis zu einem Betrag in Höhe von 3 vom Hundert der veranschlagten Steuereinnahmen überschritten werden.	Satz 1 <u>erlaubt</u> eine „ <u>beschränkte</u> “ Überschreitung der nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz zulässigen Obergrenze für die Kreditermächtigung im Rahmen eines Nachtragshaushaltes, der aufgrund einer nicht vorhergesehenen Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben erforderlich werden kann, ohne dass eine Ausnahmesituation nach Absatz 2 Satz 6 vorliegt. Dies setzt voraus, dass der Entwicklung durch Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht entgegengewirkt werden kann. Die Obergrenze für eine Überschreitung der Regelgrenze der strukturellen Verschuldung im Rahmen eines Nachtrags wird in Höhe von 3 vom Hundert der veranschlagten Steuereinnahmen festgelegt.
² In diesem Nachtrag dürfen keine neuen Maßnahmen veranschlagt werden, die zu Mehrausgaben oder zu Mindereinnahmen führen.	Satz 2 beinhaltet das Verbot, mit dem Nachtrag neue Maßnahmen (z.B. auch Leistungsverbesserungen) zu veranschlagen, die zu Mehrausgaben oder zu Mindereinnahmen führen. Mit dieser Regelung wird ausdrücklich sichergestellt, dass die strukturelle Verschuldungskomponente nicht durch zusätzliche diskretionäre Maßnahmen erhöht wird und damit die für die strukturelle Verschuldung geltende Grenze umgangen wird. Die Regelung gilt vielmehr nur für unvorhergesehene Abweichungen, die sich im Vollzug ergeben haben und die bestehenden Kreditermächtigungen überschreiten und damit einen Nachtragshaushalt erforderlich machen.
³ Zur Ermittlung der Konjunkturkomponente wird ausschließlich die erwartete wirtschaftliche Entwicklung aktualisiert.	<u>Satz 3</u> bestimmt, dass zur Neuermittlung der Konjunkturkomponente zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushalts allein eine Veränderung des erwarteten Bruttoinlandsproduktes berücksichtigt und keine neue Potentialschätzung vorgenommen wird.
⁴ Die Regelungen des § 7 bleiben unberührt.	<u>Satz 4</u> stellt klar, dass eine <u>nach § 8 zulässige</u> Überschreitung der Regelgrenze der strukturellen Verschuldung im Unterschied zur Sondersituation nach § 6 das Kontrollkonto belastet. Kreditaufnahmen aufgrund des Nachtragshaushaltes, die sich in der rückwirkenden Betrachtung nach § 7 als strukturell erweisen und zur Überschreitung der Grenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 führen, werden daher auf dem Kontrollkonto verbucht. Hierdurch ist die Einhaltung des Grundsatzes nach Artikel 115 Grundgesetz sichergestellt.

Gelöscht: enthält

Gelöscht: Ermächtigung zur

Gelöscht: auf der zusätzlichen Ermächtigung beruhende

Gelöscht: H:\FöKo I\BT-009-Änderungsvorschlag Fromme-04-03-09-Fromme5.3.doc